

Garantiebedingungen La Casa Premium

Leibstadt, November 2022

Die Kuratle & Jaecker AG garantiert mit dieser Erklärung eine hohe Produktqualität. Der Kunde hat mit einem Produkt von La Casa Premium aus einem nachhaltig orientierten Unternehmen mit regionalen Herstellern eine sichere und ökologisch gute Wahl getroffen.

Allgemeines

Die Fassadenverkleidung ist als äusserste Schicht der Gebäudehülle den Einflüssen der Witterung ausgesetzt und dient als Schutz des Gebäudes. Damit verbunden ist ein natürlicher Alterungsprozess. Einer Holzfassade ist anzusehen, ob sie kürzlich montiert oder bereits längere Zeit Schnee, Regen oder Sonneneinstrahlung ausgesetzt war. Mit künstlichen Massnahmen kann dieser Abnutzungsprozess verzögert, jedoch nicht aufgehalten werden. Mit der Pflege und dem Unterhalt an der Fassade wird dem Erscheinungsbild der Fassade sowie der frühzeitigen Erkennung allfälliger Mängel Rechnung getragen. Die Vorgehensweise bei den Unterhaltsarbeiten richtet sich nach dem Ausmass der Verwitterung und möglicher Schäden. Die Vorarbeiten müssen sorgfältig und seriös ausgeführt werden, damit ein dauerhafter Schutz der sanierten Flächen gewährleistet ist.

1. Inhalt der Garantie

Die Kuratle & Jaecker AG (im Folgenden „K&J“) garantiert dem Kunden für das gesamte Sortiment von La Casa Premium (Weisstanne, kesseldruckimprägniert und mit der Oberflächenbehandlung 1 x Sunprimer und 1 x Hybrid Wood Protector in den 8 Standardfarben Tornado, Storm, Sunset, Wind, Fog, Ice, Cloud, Rain):

- kein Ablösen oder Abplatzen der Beschichtung
- keine wesentlichen Reparaturen innerhalb der Garantiefrist erforderlich

2. Anwendungsbereiche der Garantie

a) Räumlich

Die Garantie bezieht sich ausschliesslich auf Fassadenprofile des La Casa Premium Sortiments, die der Kunde durch K&J erworben hat und die in der Schweiz montiert wurden.

b) Gegenständlich

Die Garantie gilt für Fassadenprofile, die einerseits vertikal montiert sind mit einem Abstand zum Boden von 30 cm bei Kies bzw. 50 cm bei Belag, andererseits bauseits behandelte Schnittkanten besitzen. Die Garantie bezieht sich ausschliesslich auf der zum Zeitpunkt des Kaufs vorhandenen Oberflächenbehandlung und nicht auf nachträglich durchgeführte Aus- oder Nachbesserungen.

c) Dauer

Die Garantie gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des Kaufvertrages der Fassadenprofile zwischen K&J und dem Verarbeiter.

3. Leistung und Leistungsumfang für einen Garantiefall

Sollte während des Garantiezeitraums ein Garantiefall eintreten, wird K&J Ersatz in Form von Material zur Verfügung stellen. Falls nach den Bedingungen dieser Garantie das Produkt ersetzt wird, so gilt die ursprüngliche Garantie des Ersatzproduktes nur für den verbleibenden Garantiezeitraum.

4. Voraussetzungen des Garantiefalls

Transport und Lagerung der Profilhölzer sowie Konstruktion, Aufbau, Montage, Pflege und Wartung der Fassadenverkleidung müssen fachgerecht gemäss allen anwendbaren nationalen Regelungen, branchenüblichen Bestimmungen und gemäss den Vorgaben von Lignum durchgeführt werden. Zum Beispiel

a) zur Lagerung

Die Fassadenprofile müssen trocken und vor der Witterung geschützt gelagert werden.

b) zur Konstruktion

Planung und Ausführung der Konstruktion müssen auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik (LIGNUM/SIA) angewendet werden. Der konstruktive Holzschutz muss gewährleistet sein. Die Geltendmachung eines Garantiefalls setzt voraus, dass die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik (LIGNUM/SIA) durch denjenigen bestätigt wird, der die Montage ausgeführt hat, und dass diese Bestätigung bei der Anmeldung des Garantiefalls bei K&J eingereicht wird.

Garantieansprüche bestehen nur bei einer ordentlichen Abnahme nach SIA vor Arbeitsvollendung. Das Abnahmeprotokoll wird durch folgende Parteien unterzeichnet:

Bauleitung, Fachplaner, Unternehmer, Schalungslieferant, Imprägnierwerk, Farblieferant

c) zur Pflege/Wartung

Die Holzverkleidung ist regelmässig zu pflegen und zu warten. Es dürfen keine Hochdruckreiniger oder andere ungeeignete technische Geräte oder Produkte für die Wartung und Pflege verwendet werden. In der Regel ist eine jährliche Überprüfung der Oberflächen und die Ausbesserung einzelner, auch kleinerer Schadstellen vorzunehmen. Kontrollintervalle durch den Holzbauer sind zu belegen.

Kontrolle und empfohlene Massnahmen:

- Reinigung von Verschmutzungen
- Reinigung von Pilz- und Algenbefall
- Kletterpflanzen entfernen
- Pflanzen, die näher als einen Meter an die Fassade herangewachsen sind, entfernen
- Insektenbefall und Hagelschaden = Sachverständigen beiziehen
- Funktion der Hinterlüftung sicherstellen
- Verformte Fassadenteile ersetzen
- Bei Wassereintritt oder Feststellung von feuchten Stellen = Sachverständigen beiziehen

Die Kontrollen haben im 1./3./5./7. und im 9. Jahr nach der Abnahme der Fassade auf Basis der Checkliste C2 Holzbau Schweiz zu erfolgen

5. Ausschlüsse

Ein Garantiefall liegt nicht vor, wenn Beeinträchtigungen der Oberflächenbehandlung auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- a) Die Oberflächenbehandlung ist äusseren Einwirkungen ausgesetzt, die über normale Witterungsbedingungen bzw. Tageslicht hinausgehen wie z. B. nicht alltägliche Wetterphänomene (starker Hagel, Sturm etc.), aggressive oder ätzende Stoffe (Abgase, chemische Substanzen etc.), thermische Schocks (Brand etc.) usw.

- b) Es handelt sich um natürlichen und unvermeidbaren Verschleiss der Oberflächen-behandlung und Holz, z. B.:
- Durch ultraviolette Strahlung und normale atmosphärische Einflüsse bedingte Veränderungen des Farbtons oder des Glanzgrades, die nach den technischen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Lieferung als normal und unvermeidbar einzustufen sind.
 - Jede auf die Natur des Holzes zurückzuführende Besonderheit wie z. B. die Sichtbarkeit von Ästen, Schwundrisse aufgrund von Temperaturschwankungen, Oberflächeneffekte durch die Wechselwirkung mit Holzinhaltstoffen.
- c) Es handelt sich um Endrisse, die nach der Montage auftreten.
- d) Der Beeinträchtigung liegt ein Fall höherer Gewalt oder ein atypisches oder zum Zeitpunkt der Herstellung nicht vorhersehbares Ereignis zugrunde.
- e) Die Beeinträchtigung ist auf ein vorsätzliches Verhalten zurückzuführen.
- f) Die Beeinträchtigung war bereits zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Montage vorhanden und für den Kunden erkennbar.
- g) Auftretende Farbunterschiede aufgrund von Neulieferungen oder Ausbesserungen.
- h) Konstruktive Mängel, die nicht in der Verantwortung des Unternehmers liegen.
- i) Schäden infolge ungenügender Kontrollen und fehlendem Unterhalt.
- j) Wespenfrass
- k) Farbunterschiede durch Wimmerwuchs oder unterschiedliche Holzoberflächen
- l) Farbtonveränderung im Spritzwasserbereich

6. Garantiesumme

Der Höchstwert der Garantieleistung beträgt CHF 100'000.- pro Endkunde und Bauprojekt.

7. Verfahren zur Geltendmachung von Garantieansprüchen; Fristen

- a) Stellt der Kunde einen Schaden fest, muss dieser innerhalb von 21 Tagen nach seiner Feststellung bei K&J schriftlich gemeldet werden. Zugleich ist eine Fotokopie des Kaufvertrages, eine detaillierte Beschreibung des Schadens mit beigefügten Fotografien und die Bestätigung ordnungsgemässer Montage (s. Ziff. 4) zu übermitteln. Eine unvollständige Schadensanzeige oder die Fristversäumnis bewirken den Verlust der Garantieansprüche.
- b) Der Kunde hat K&J die zur Prüfung des Garantiefalls erforderlichen Feststellungen (z. B. Ortsbesichtigung, Fotoaufnahmen) zu ermöglichen. Ungehinderter Zutritt zum Grundstück, dem Gebäude und der betroffenen Fassade muss gewährt werden. Das Anfertigen von Fotografien, die Durchführung von Untersuchungen und die Entnahme von Proben sind zulässig.
- c) Verneint K&J einen Garantiefall, kann der Kunde die behaupteten Ansprüche aus der vorliegenden Garantie nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung durch K&J, dass eine Eintrittspflicht verneint wird, an denjenigen, der die Schadensanzeige übermittelt hat. Die Fristversäumnis durch den Kunden bewirkt den Verlust der Garantieansprüche.

8. Schlussbestimmungen

- a) Die Garantie unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.
- b) Für gerichtliche Streitigkeiten aus der vorliegenden Garantie wird, soweit gesetzlich zulässig, 5325 Leibstadt als Gerichtsstand vereinbart.
- c) Bei Zweifeln über die Auslegung einer übersetzten Fassung der vorliegenden Garantie ist die deutsche Fassung massgeblich.
- d) Die vorliegende Garantie gewährt einen über gesetzliche Ansprüche hinausgehenden vertraglichen Anspruch auf die unter Ziff. 3 beschriebenen Leistungen im Garantiefall. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche, können daneben geltend gemacht werden, falls ihre Voraussetzungen vorliegen. Die Erbringung der Garantieleistung durch K&J gilt nicht als Zugeständnis eines Mangels im Sinne des Gewährleistungsrechts.